

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2570)

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann mit Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

1. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 - sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtung, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - zu rauchen,
 - Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
7. Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung zu richten.
8. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren

und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 Euro zu zahlen.

Das gleiche gilt, wenn gegen die Untersagung nach Abs. 2. Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

1. Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
2. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
3. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in den Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
4. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
5. Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
6. Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
7. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 - zerrissen, zerschnitten, zerbrochen oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind,
 - eigenmächtig geändert sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - ohne das erforderliche Passbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

2. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Punkten 1 bis 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Pkt. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
4. Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
2. Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

3. Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Für die Erstattung von Zeitkarten gelten innerhalb der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO) besondere Regelungen. (siehe § 3 der „Besonderen Beförderungsbedingungen“)

4. Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
5. Von dem zu erstattenden Betrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
6. Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Pkt. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die um die Wagenumgrenzung hinausragen.

3. Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
4. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
5. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
3. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
4. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

[aufgehoben]

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO)

Abweichend von den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ gelten innerhalb der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO) die nachfolgend aufgeführten „Besonderen Beförderungsbedingungen“:

§ 1 Freifahrten

Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform des Landes Sachsen Anhalt sowie deren Diensthunde werden auf allen öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien der VTO unentgeltlich befördert.

§ 2 Sonstige Entgelte

- Erhöhte Beförderungsentgelte werden in Höhe von bis zu 40,00 Euro erhoben (siehe auch § 9 Allg. Beförderungsbedingungen). Müssen erhöhte Beförderungsentgelte von der Verwaltung eines Unternehmens eingezogen werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben. Für jede Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro fällig. Unabhängig von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt eine Verfolgung im Bußgeld- und Strafverfahren dem Verkehrsunternehmen vorbehalten.
- Eine Fahrpreisbestätigung auf Vordruck kostet 2,00 Euro.

- Bei mutwilligen Verunreinigungen eines Fahrzeuges durch Fahrgäste betragen die Reinigungskosten mindestens 10,00 Euro oder die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten, welche mit 25,00 Euro je notwendiger Arbeitsstunde und den Materialkosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges in Rechnung gestellt werden. Ist infolge der Beschmutzung eine sofortige Auswechslung des Busses erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für die Auswechslung des Busses zu zahlen.
- Für die Beschädigung von Fahrzeugen werden die Ausfall- und Instandsetzungskosten erhoben.

§ 3 Fahrgelderstattung von Zeitkarten

Für übertragbare Zeitkarten gilt folgender von § 10 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichender Wortlaut:

Wird eine übertragbare Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die bereits mit dieser Zeitkarte durchgeführten Fahrten erstattet. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Vorlage des Original-Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu richten. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der übertragbaren Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der übertragbaren Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nicht berücksichtigt werden.

Zur Berechnung des Erstattungsbetrages werden als Pauschalsätze je Benutzungstag von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- bei einer Wochenkarte 1/7
- bei einer Monatskarte 1/30
- bei einer Jahreskarte 1/360

Von dem zu erstattenden Betrag wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro abgezogen. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Die Berechnung des Erstattungsbetrages für nicht übertragbare Zeitkarten erfolgt analog.

Tarifbestimmungen der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO)

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) und der Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft mbH Ballenstedt (Q-Bus) mit Ausnahme:

- der Linie 260 der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH. Für diese Linie gilt bei Fahrten über das Tarifgebiet der VTO hinaus der Tarif des VRB. (Verbundtarif Region Braunschweig)

2. Geltungsbereiche der Tarifstufen

2.1. Tarifstufe N (*Orts- und Nachbarortsverkehr*)

Gilt im Orts- und Nachbarortsverkehr, d. h. für eine Fahrt in einem Tarifpunkt oder zum nächsten angefahrenen Tarifpunkt unabhängig von der Länge der Fahrstrecke, vom Überfahren einer Tarifzongrenze und von Umsteigevorgängen. Zeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb dieser Tarifstufe.

Fahrscheine, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode.

2.2. Tarifstufe I (*eine befahrene Tarifzone*)

Gilt für Fahrten, bei denen eine Tarifzone befahren wird, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt. Zeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten in einer Tarifzone.

Fahrscheine, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode.

2.3. Tarifstufe II (*zwei befahrene Tarifzonen*)

Gilt für Fahrten, bei denen zwei Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt. Zeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten in zwei Tarifzonen.

Fahrscheine, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode.

2.4. Tarifstufe III (drei befahrene Tarifzonen)

Gilt für Fahrten, bei denen drei Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt. Zeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten in drei Tarifzonen.

Fahrscheine, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode.

2.5. Tarifstufe IV (vier befahrene Tarifzonen)

Gilt für Fahrten, bei denen vier Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt. Zeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten in vier Tarifzonen.

Fahrscheine, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode.

2.6. Tarifstufe V (fünf und mehr befahrene Tarifzonen)

Gilt für Fahrten, bei denen fünf oder mehr Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt. Zeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- u. Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO).

Fahrscheine, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode.

2.7. Tarifstufe S (Stadtverkehr Blankenburg und Wernigerode)

Gilt ausschließlich für Fahrten im Stadtverkehr in Blankenburg (Stadtgebiet Blankenburg) oder Wernigerode (Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt) unabhängig von der Länge der Fahrstrecke. Fahrscheine der Tarifstufe S gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs in oben genannten Orten.

3. Fahrausweisarten

3.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zur einmaligen Benutzung ohne Fahrtunterbrechung. In der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung ab Entwertung 45 Minuten. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Fahrausweis wird beim Kauf automatisch entwertet.

3.2. Einzelfahrausweise mit Ermäßigung

können erwerben:

- Kinder (siehe Pkt. 3.2.1.)
- Hundebesitzer für die Mitnahme von Hunden (siehe Pkt. 3.2.2.)

Einzelfahrausweise mit Ermäßigung berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zur einmaligen Benutzung ohne Fahrtunterbrechung. In der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten Einzelfahrausweise mit Ermäßigung ab Entwertung 45 Minuten. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Im Vorverkauf erworbene Fahrausweise sind bei Fahrtbeginn zu entwerten.

3.2.1. Einzelfahrausweise für Kinder

werden Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) berechnet. Bis zu zwei Kinder unter 6 Jahren fahren je Begleitperson kostenlos. Für jedes weitere Kind unter 6 Jahren muss ein ermäßigter Einzelfahrausweis gelöst werden. (Gilt nicht für Familien, für diese gilt: „Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos.“)

3.2.2. Einzelfahrausweise für Hunde

Für die Mitnahme von Hunden – außer Blindenführhunde – muss in jedem Fall ein Einzelfahrschein mit Ermäßigung erworben werden (Regelung Behindertenbegleithunde siehe Pkt. 5 der Tarifbestimmungen).

3.3. Einzelfahrausweise für Familien- und Sozialpassinhaber

können durch Inhaber eines gültigen Familien- und Sozialpasses des Landkreises Harz für Fahrten innerhalb des Landkreises Harz erworben werden. Der Pass ist beim Kauf vorzulegen und während der Fahrt mitzuführen.

Sie berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zur einmaligen Benutzung ohne Fahrtunterbrechung. In der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten diese Einzelfahrausweise ab Entwertung 45 Minuten. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Fahrausweis wird beim Kauf automatisch entwertet.

3.4. Anerkennung von Einzelfahrausweisen

Einzelfahrausweise mit und ohne Ermäßigung (auch für Familien- und Sozialpassinhaber), die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode. Einzelfahrausweise mit und ohne Ermäßigung der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.5. 4-Fahrten-Karten

berechtigen zu 4 Fahrten ohne Fahrtunterbrechung. In der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten 4-Fahrten-Karten ab Entwertung 45 Minuten. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Fahrausweis ist bei Fahrtbeginn zu entwerten. 4-Fahrten-Karten, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode. 4-Fahrten-Karten der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.6. 10-Fahrten-Karten

berechtigen zu 10 Fahrten ohne Fahrtunterbrechung. In der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten 10-Fahrten-Karten ab Entwertung 45 Minuten. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Fahrausweis ist bei Fahrtbeginn zu entwerten. 10-Fahrten-Karten, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode. 10-Fahrten-Karten der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.7. Gruppenkarten

gelten ab 10 Personen und werden sowohl für die Tarifstufen des Regionalverkehrs (siehe Erläuterungen Pkt. 2.1. bis 2.6.) als auch für die Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) ausgegeben. Sie berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zur einmaligen Benutzung ohne Fahrtunterbrechung. In der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten Gruppenkarten ab Entwertung 45 Minuten. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Gruppenkarten, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode. Gruppenkarten der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.8. Wochenfahrausweise ohne Ermäßigung

sind übertragbar, d. h. nicht personengebunden. Ihr Gültigkeitsbeginn ist frei wählbar und sie gelten an 7 aufeinanderfolgenden Tagen. Innerhalb dieses Zeitraumes berechtigen sie zu beliebig vielen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen unentgeltlich eine weitere erwachsene Person sowie zwei Kinder im Alter bis je einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mitgenommen werden.

Wochenfahrausweise mit und ohne Ermäßigung, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode. Wochenfahrausweise mit und ohne Ermäßigung der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.9. Wochenfahrausweise mit Ermäßigung

gelten für Schüler, Auszubildende und Studenten und können nur mit einer durch die Verkehrsunternehmen ausgegebenen Kundenkarte und gleichzeitiger Bestätigung der Ausbildungsträger erworben und benutzt werden. Bei Studenten genügt die Vorlage des Studentenausweises. Nutzungsberechtigt für den erforderlichen Geltungsbereich im Ausbildungsverkehr sind:

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemein- und berufsbildender Schulen, von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen,
- Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses besuchen,
- Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen,
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen und
- Praktikanten und Volontäre während einer staatlich geregelten Ausbildung sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die ermäßigten Wochenfahrausweise sind nicht übertragbar, ihr Gültigkeitsbeginn ist frei wählbar und sie gelten an 7 aufeinanderfolgenden Tagen. Innerhalb dieses Zeitraumes berechtigen sie zu beliebig vielen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich.

3.10. Monatsfahrausweise ohne Ermäßigung

sind übertragbar, d. h. nicht personengebunden. Ihr Gültigkeitsbeginn ist frei wählbar. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachfolgemonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Innerhalb dieses Zeitraumes berechtigen sie zu beliebig vielen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen unentgeltlich eine weitere erwachsene Person sowie zwei Kin-

der im Alter bis je einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mitgenommen werden.

Monatsfahrausweise mit und ohne Ermäßigung, die im Tarifpunkt Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode. Monatsfahrausweise mit und ohne Ermäßigung der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.) gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.11. Monatsfahrausweise mit Ermäßigung

gelten für Schüler, Auszubildende und Studenten und können nur mit einer durch die Verkehrsunternehmen ausgegebenen Kundenkarte und gleichzeitiger Bestätigung der Ausbildungsträger erworben und benutzt werden. Bei Studenten genügt die Vorlage des Studentenausweises (Nutzungsberechtigte siehe Pkt. 3.8.) Die ermäßigten Monatsfahrausweise sind nicht übertragbar, ihre Geltungsdauer entspricht der Geltungsdauer der Monatsfahrausweise ohne Ermäßigung. Innerhalb dieses Zeitraumes berechtigen sie zu beliebig vielen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich.

3.12. Tagesnetzkarten

gelten Montag bis Sonntag/Feiertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Sie sind nicht übertragbar und berechtigen den Inhaber am eingetragenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO). Unentgeltlich dürfen zwei Kinder im Alter bis je einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mitgenommen werden. Tagesnetzkarten gelten nur in Verbindung mit Personalausweis oder einem ähnlichen Nachweis. Tagesnetzkarten berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in Blankenburg oder Wernigerode.

3.13. 9-Uhr-Karten

werden nur von der HVB ausgegeben und gelten ausschließlich in der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.). Sie sind übertragbar; ihr Gültigkeitsbeginn ist frei wählbar und ihre Geltungsdauer beträgt einen Monat.

Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachfolgemonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Innerhalb dieses Zeitraumes berechtigen sie ab 09:00 Uhr zu beliebig vielen Fahrten im Stadtverkehr in Blankenburg oder Wernigerode. 9-Uhr-Karten gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte:

Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.14. Familientageskarten

werden nur von der HVB ausgegeben und gelten ausschließlich in der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.). Die Familientageskarten berechtigen zwei Erwachsene mit bis zu zwei Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) am eingetragenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten im Stadtverkehr Blankenburg oder Wernigerode. Die Familientageskarte ist nicht übertragbar. Familientageskarten gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.15. Citycard

wird nur von der HVB ausgegeben und gilt ausschließlich in der Tarifstufe S (siehe Erläuterung Pkt. 2.7.). Die Citycard ist übertragbar, ihr Gültigkeitsbeginn ist frei wählbar und ihre Geltungsdauer beträgt ein Jahr. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Kalenderjahres, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Jahres. Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachfolgejahres, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Innerhalb dieses Zeitraumes berechtigt die Citycard zu beliebig vielen Fahrten im Stadtverkehr Blankenburg oder Wernigerode. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen unentgeltlich eine weitere erwachsene Person sowie zwei Kinder im Alter bis je einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mitgenommen werden. Die Citycard's gelten auch auf den Linien des Regionalverkehrs innerhalb der folgenden Orte: Blankenburg, Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Reddeber, Silstedt.

3.16. Selkebahn-Tickets

werden nur an Vorverkaufsstellen und bei Busfahrern von Q-Bus sowie an Bahnhöfen der HSB personengebunden ausgegeben. Sie gelten drei Kalendertage ab Lösungsdatum und berechtigen zu einer beliebig häufigen Nutzung der Selketalbahn der HSB GmbH zwischen Quedlinburg und Harzgerode/Hasselfelde/ Nordhausen sowie von ausgewählten Q-Buslinien. Die benutzbaren Linien und Strecken sind im Einzelnen auf der Rückseite des Fahrausweises bzw. in einem Begleitflyer aufgeführt.

3.17. HarzTourCard

Die HarzTourCard ist eine Freizeit-Card, erhältlich bei den Verkehrsbetrieben und Tourist-Infos. Es ist ein Einzel-Ticket für 18,00 Euro und das Familien-Ticket für 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern (6 - 14 Jahre) für 34,50 Euro erhältlich. Beide Karten gelten an 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Sie sind nicht übertragbar und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet der VTO, in den Bussen und Straßenbahnen der HVG sowie in den Regelzügen der HSB GmbH (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken der DB Regio bzw. des HarzElbeExpress (HEX):

- Halberstadt – Wernigerode – Stapelburg
- Halberstadt – Quedlinburg – Thale
- Halberstadt – Wegeleben – Hedersleben/Wedderstedt
- Halberstadt – Blankenburg
- Halberstadt – Nienhagen

3.18. HarzMobilCard

Die HarzMobilCard ist eine übertragbare, d. h. nicht personengebundene Bonus-Karte. Sie wird zu einem Preis von 13,00 Euro angeboten. Der Gültigkeitszeitraum beträgt 1 Monat – gleitend. Der Inhaber dieser HarzMobilCard ist berechtigt, Einzelfahrausweise zu den gültigen ermäßigten Tarifen (Kinderfahrtschein) in Bus, Bahn und Straßenbahn zu erwerben. Sie gilt im gesamten Tarifgebiet der VTO, in den Bussen und Straßenbahnen der HVG, in den Regelzügen der HSB GmbH (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken der DB Regio bzw. des HarzElbeExpress (HEX):

- Halberstadt – Wernigerode – Stapelburg
- Halberstadt – Quedlinburg – Thale
- Halberstadt – Wegeleben – Aschersleben
- Halberstadt – Blankenburg
- Halberstadt – Nienhagen – Oschersleben

3.19. Alternative Bedienungsformen (Angebote der HVB GmbH)

Die Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB GmbH) bietet **Anruf-Linien-Taxi-Verkehre (ALT)** und **Anruf-Sammel-Taxi-Verkehre (AST)** als alternative Angebote im ÖPNV an.

Dazu folgende Hinweise:

- Die Nutzung der im Fahrplan angegebenen Leistungen ist spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit von der Haltestelle beim Call-Center telefonisch unter folgenden Rufnummern anzumelden:

ALT 01805 564-999 *(Verkehrsgebiet Wernigerode)*

AST 01801 92 93 94 *(Verkehrsgebiet Halberstadt und teilweise Quedlinburg)*

- Ausgangs- und Zielpunkte der Fahrten sind die im Fahrplan ausgewiesenen Haltestellen im Liniennetz der HVB GmbH.
- Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach der Maßgabe des üblichen VTO-Tarifs.

3.20. WiSel-Card

gilt auf folgenden Bahnstrecken, Buslinien und Relationen in jeweils beide Fahrtrichtungen:

- Helbra - Klostermansfeld - Vatterode - Wippra (KBS 337)
- Quedlinburg - Alexisbad - Harzgerode (Abschnitt d. KBS 333)
- Sangerhausen - Wippra (VGS 498)
- Quedlinburg - Quarmbeck - Bad Suderode - Gernrode - Alexisbad - Harzgerode - Königerode - Wippra (Q-Bus)

Die WiSel-Card gilt an Samstagen oder Sonntagen bzw. an den gesetzlichen Feiertagen Sachsen-Anhalts für die Dauer eines Kalendertages von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages. Sie berechtigt am Gültigkeitstag zur Nutzung des Angebotes im Gültigkeitsbereich.

Die WiSel-Card kann in vier Ausgabearten erworben werden:

- WiSel-Card gültig für einen Erwachsenen, 10 Euro
- WiSel-Card Kind gültig für ein Kind (6 – 14 Jahre), 5 Euro
- WiSel-Card Familie gültig für zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder (6 – 14 Jahre), 19 Euro
- WiSel-Card Hund gültig für einen Hund, 5 Euro

Die WiSel-Card ist nicht übertragbar. Sachen werden kostenfrei entsprechend der Platzsituation befördert. Ansonsten gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

3.21. Jobtickets

sind personengebunden und entsprechen ansonsten den Monatsfahrausweisen ohne Ermäßigung. (siehe Pkt. 3.10.) Sie können mit zusätzlicher Rabattierung ausschließlich von Firmen, Behörden, Verbänden etc. für ihre Mitarbeiter erworben werden. Innerhalb des Geltungszeitraumes berechtigen sie zu beliebig vielen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen unentgeltlich eine weitere erwachsene Person sowie zwei Kinder im Alter bis je einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mitgenommen werden. Jobtickets gelten nur in Verbindung mit Personalausweis oder einem ähnlichen Nachweis.

4. Anerkennung von Fahrausweisen

Die in der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen (HVB und Q-Bus) erkennen die von ihnen ausgegebenen Fahrausweise gegenseitig an. Ein Fahrausweis, der von einem dieser Unternehmen ausgegeben wird, berechtigt in seinem Geltungsbereich zur Benutzung von Bussen beider Verkehrsunternehmen.

Zeitkarten der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und der Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft mbH, welche in der Tarifzone 10 (Halberstadt) sowie zwischen den Tarifpunkten Halberstadt – Harsleben und Halberstadt – Sargstedter Siedlung gelten, berechtigen auch zur Nutzung aller Straßenbahn- und Buslinien der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG). Zeitkarten der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG) berechtigen im Tarifpunkt Halberstadt sowie zwischen den Tarifpunkten Halberstadt – Harsleben und Halberstadt – Sargstedter Siedlung auch zur Benutzung der Buslinien der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH

Zusätzlich werden zwischen den Verkehrsunternehmen VGS Südharzlinie und der Q-Bus GmbH Zeitkarten anerkannt.

5. Beförderung von Schwerbehinderten

Besitzer eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke haben Freifahrt. Die genehmigte Begleitperson – Kennzeichen B auf dem Ausweis – kann frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst bezahlen muss. Statt einer Begleitperson kann der Schwerbehinderte auch einen Hund unentgeltlich mitnehmen. Fahren eine genehmigte Begleitperson und zusätzlich ein Hund mit dem Schwerbehinderten mit, ist für den Hund ein Fahrschein lt. Tarif (siehe auch Pkt. 3.2. und 3.2.2.) zu lösen. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen BL haben Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes.